

## II. Von den Staatsangehörigen.

§ 3. Die Voraussetzungen des Erwerbes und des Verlustes der Landesunterthanenschaft sowie die den Staatsangehörigen zustehenden Rechte und Befugnisse sind durch besondere Gesetze bestimmt.

## III. Von der obersten Regierungsbehörde.

§ 4. Bei der Leitung der Regierungsgeschäfte stehen dem Fürsten ein oder mehrere Räte zur Seite, welche die oberste Regierungsbehörde bilden und welche der Fürst nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen entläßt. Die Rechte der Entlassenen werden durch das Gesetz über den Civilstaatsdienst bestimmt.

Die Mitglieder der obersten Regierungsbehörde sind dem Landtage verantwortlich.

§ 5. Alle landesfürstlichen Regierungs-Erlasse bedürfen zur Feststellung ihrer Authenticität, zur Verhütung eines etwaigen Mißbrauchs der landesherrlichen Namensunterschrift und, damit sofort ersichtlich sei, wer die Verantwortung für den Erlaß zu tragen hat, der Gegenzeichnung eines Mitgliedes der obersten Regierungsbehörde.

§ 6. Die Verantwortlichkeit der Mitglieder der obersten Regierungsbehörde besteht darin, daß dieselben nicht nur wegen widerrechtlicher Handlungen und Unterlassungen mit privatrechtlichen Klagen in Anspruch genommen und wegen gemeiner oder besonderer Amtsverbrechen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden können, sondern daß gegen sie auch wegen Verfassungsverletzung, und zwar sowol wegen Handlungen wie wegen Unterlassungen, die mit einer Bestimmung dieses Grundgesetzes im Widerspruch stehen, ein strafrechtliches Verfahren zulässig ist.

§ 7. Ein strafrechtliches Verfahren wegen Verfassungsverletzung kann nur auf Grund eines Landtagsbeschlusses eingeleitet werden.

Der desfallige Beschluß setzt eine Majorität von zwei Dritttheilen der Abstimmenden voraus.

§ 8. Liegt ein solcher Beschluß vor, so hat der Landtag denselben durch seinen Vorstand dem Fürsten zu überreichen.

Gleichzeitig hat der Landesvorstand unter Beifügung des Beschlusses einen gehörig motivirten Antrag auf Einleitung der Untersuchung bei dem Fürstl. Appellationsgerichte zu stellen.

Das Gericht hört den Angeeschuldigten und dessen etwaigen Verteidiger über die Anschuldigungspunkte, stellt alle erforderlichen Erörterungen an und entscheidet nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, jedoch mit Ausschließung der Oeffentlichkeit, durch ein Collegium von drei Mitgliedern.

Gegen diese Entscheidung sind für den Angeeschuldigten sowol, wie für den Ankläger die im Strafproceße gestatteten Rechtsmittel zulässig.

Die Appellation geht an das Plenum des Appellationsgerichts.

## IV. Von den Domänen.

§ 9. Das ganze Kammervermögen mit allen Rechten und Beschränkungen verbleibt immerwährendes fideicommissarisches Eigenthum des